

# Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur  
Förderung von Sport und Kultur  
in der

**Gemeinde Laufach**



---

Stand: 01.01.2022



# **Inhalt**

## **1. Präambel**

## **2. Grundsätze**

## **3. Förderungsberechtigung**

## **4. Förderungsarten**

### **A. Allgemeine Förderung**

1. Jugendförderung
2. Sportvereinspauschale
3. Musikvereinspauschale
4. Teilnahme an Meisterschaften
5. Erringung von Meisterschaften
6. Förderung von Jugendaktivitäten
7. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
8. Zuschüsse zur Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen
9. Zuschüsse zur Nutzung des Festplatzes
10. Förderung von Unterhaltungskosten für Vereinsanlagen

### **B. Individuelle Zuschüsse für kulturelle Vereine**

1. Gleichbleibende Zuschüsse
2. Zuschüsse zur Gestaltung von Maifeiern
3. Förderung von bodenständigen Trachten

Betriebskostenzuschüsse (bisher Nr. 2 - entfällt rückwirkend zum 01.01.2021)

### **C. Förderung von Investitionen**

1. Förderung von größeren Anschaffungen für Sportvereine
2. Förderung zum Erwerb von Musikinstrumenten für kulturelle Musikvereine
3. Förderung von Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen und Vereinsheimen
4. Förderung von Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen und Vereinsheimen
5. Zuschüsse zum Erwerb von Großrasenmähern

Zuschüsse zur Instandhaltung von Tennisplätzen (bisher Nr. 3 – entfällt rückwirkend zum 01.01.2021)

### **D. Bereitstellung von gemeindeeigenen Sportplatzpflegegeräten**

1. Nutzung von gemeindeeigenen Pflegegeräten für die Instandhaltung von Sportflächen

## **5. Inkrafttreten**

## **1. Präambel**

Die Gemeinde Laufach würdigt mit den nachfolgenden Richtlinien die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine und Organisationen im Laufachtal und im Besonderen das ehrenamtliche Engagement.

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen in den Vereinen und Organisationen gewährt die Gemeinde Laufach finanzielle Förderungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Die Förderung der Vereine soll als „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgestaltet sein, mit dem Ziel das ehrenamtliche Element zu erhalten. Die Verantwortung, vor allem auch für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

## **2. Grundsätze**

- a) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Laufach.
- b) Der Umfang der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich jeweils nach der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Laufach.
- c) Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.
- d) Die Gemeinde Laufach behält sich vor, die Auszahlung von Zuschüssen in größerem Umfang auf mehrere Rechnungsjahre zu verteilen.
- e) Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- f) In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien denkbar. Darüber entscheidet der Gemeinderat.
- g) Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden.
- h) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Vereinsvorstandschafft. Dem Erstantrag ist eine Ausfertigung der gültigen Vereinssatzung beizulegen.
- j) Gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist kein Rechtsmittel gegeben.

### **3. Förderungsberechtigung**

#### **3.1. Förderungswürdig sind Vereine und Organisationen, wenn**

- a) diese als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind
- b) diese ihren Vereinssitz in Laufach haben
- c) deren Tätigkeit sich auf das Gebiet von Laufach bzw. deren Einwohner erstreckt
- d) deren Mitglieder überwiegend in Laufach wohnhaft sind
- e) diese sich insbesondere um Jugendförderung bzw. Nachwuchsarbeit bemühen
  
- f) Schließen sich Vereine, welche die Voraussetzungen von Buchstabe a) bis e) erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen, so ist auch die GbR förderungswürdig.

#### **3.2. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:**

- a) politische Gemeinden im Sinne von Art. 21 GG
- b) Religionsgemeinschaften
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben

## 4. Förderungsarten

### A. ALLGEMEINE FÖRDERUNG



#### 1. Jugendförderung

1.1. Zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit wird allen örtlichen Vereinen bzw. Organisationen für jedes Mitglied bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren (Stichtag 01.01.)

**jährlich** ein Zuschuss von **5,80 €/Kind o. Jugendlichen** gewährt.

#### 1.2. Fördervoraussetzungen

- a) Die Gewährung erfolgt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche von Seiten des Vereins dem Bayer. Landessportverband oder einer anderen Dachorganisation als Mitglieder gemeldet sind.
- b) Zur Auszahlung ist die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Stichtag 01.01. durch die jährliche Rechnung des jeweils zuständigen Dachverbandes bis zum 01.10. eines jeden Jahres nachzuweisen. Sofern auf der Rechnung die Mitglieder bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren nicht ausgewiesen sind, ist zusätzlich durch einen geeigneten Nachweis die Anzahl der förderfähigen Mitglieder zu belegen (z.B. Online-Bestandserhebung BLSV).

Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde Lau-fach eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren (Stichtag 01.01.) mit Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtstag, Abteilung und Tätigkeit im Verein aufgeführt sind. Die Richtigkeit der Angaben ist jeweils durch den Vereinsvorstand sowie deren aktive Betreuer zu bestätigen.

#### 2. Sportvereinspauschale

2.1. Zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern wird den förderfähigen Sportvereinen folgende Förderung gewährt:

Die Bezuschussung erfolgt nach Mitgliedereinheiten. Als Grundlage gilt der jeweilige Zuwendungsbescheid des Landratsamtes Aschaffenburg über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das entsprechende Kalenderjahr. Die darin festgelegten Mitgliedereinheiten (ME) für die Sparte „Jugendliche Mitglieder“ bis

einschließlich 26 Jahre bzw. „Übungsleiterlizenzen“ werden mit folgenden Fördereinheiten (FE) bezuschusst:

<b>je ME Jugendliche Mitglieder</b>	<b>mit FE von 1,06 € je ME</b>
<b>je ME Übungsleiterlizenzen</b>	<b>mit FE von 0,23 € je ME</b>

## 2.2. Fördervoraussetzungen:

Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch das Landratsamt Aschaffenburg wird die entsprechende Zuwendung unaufgefordert für das laufende Jahr ausgezahlt.

## 3. Musikvereinspauschale

### 3.1. Zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Einsatz von ausgebildeten Dirigenten bzw. Chorleitern wird den Musikvereinen folgende Förderung gewährt:

Die Bezuschussung erfolgt nach Mitgliedereinheiten. Als Grundlage gilt die jährliche Auflistung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahre (Stichtag 01.01.). Die nachgewiesenen, förderfähigen Mitglieder werden mit Faktor 10 in Mitgliedereinheiten umgerechnet. Ebenfalls werden für einen ausgebildeten Dirigenten bzw. Chorleiter 650 Mitgliedereinheiten anerkannt. Die ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) werden mit folgenden Fördereinheiten (FE) bezuschusst:

<b>je ME Jugendliche Mitglieder</b>	<b>mit FE von 1,06 € je ME</b>
<b>je ME Dirigent/Chorleiter</b>	<b>mit FE von 0,23 € je ME</b>

### 3.2. Fördervoraussetzungen:

Zur Auszahlung der Förderung ist vom jeweiligen Verein ein schriftlicher Antrag einzureichen. Als Nachweis ist dem Antrag eine Auflistung über förderfähige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahre (Stichtag 01.01.) beizulegen.

Ebenso teilt der Verein die Anzahl der ausgebildeten, eingesetzten Dirigenten bzw. Chorleiter mit (Stand zum 01.01. des entsprechenden Förderjahres). Der Ausbildungsnachweis der Dirigenten bzw. Chorleiter ist bis zu einem Wechsel einmalig zu erbringen.

## 4. Teilnahme an Meisterschaften

- 4.1. Für die Teilnahme an einem Entscheidungswettkampf an einer Bezirksmeisterschaft, überregionalen Meisterschaft (z.B. Nordbayer. Meisterschaften), Landesmeisterschaft oder an einer Deutschen Meisterschaft außerhalb des Landkreises Aschaffenburg erhalten die Vereine eine Förderung von

**10,60 €** für jede/n **aktiv teilnehmenden Sportler/in** bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren

Der/die betreuende Trainer/in je Trainingsgruppe wird ebenfalls als aktiv teilnehmende/r Sportler/in anerkannt.

Diese Förderung wird für kulturelle Vereine bei Teilnahme an vergleichbaren Wettbewerben analog gewährt.

- 4.2. Für die Teilnahme an Olympischen Spielen bzw. einer Welt- oder Europameisterschaft erhalten die Vereine einen Zuschuss von

**21,20 €** für jeden **aktiv teilnehmende/n Sportler/in** bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren

Der/die betreuende Trainer/in je Trainingsgruppe wird ebenfalls als aktiv teilnehmende/r Sportler/in anerkannt.

Diese Förderung wird für kulturelle Vereine bei Teilnahme an vergleichbaren Wettbewerben analog gewährt.

- 4.3. Für den Verein Finger-Hakler Laufach e.V. – Gau Spessart findet die Altersbegrenzung von Nr. 4.1 und 4.2 keine Anwendung. Aktiven Teilnehmer/innen des Vereins ab einem Alter von 27 Jahren wird max. der Fördersatz nach Nr. 4.1 gewährt.

### 4.4 Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung der Förderung ist vom jeweiligen Verein ein schriftlicher Gesamtantrag mit Zusammenfassung aller Teilnahmen an förderfähigen Meisterschaften eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen.

Als Nachweis ist jeder einzelnen Meisterschaft beizulegen:

- a) bei Teilnahme von aktiven Mannschaften  
Auflistung der aktiv teilgenommenen Sportler/innen mit einem/r Betreuer/in bzw. Trainer/in sowie eine Kopie der Meisterschaftsurkunde oder einer Teilnahmebestätigung der jeweiligen Wettkampfleitung.
- b) bei Teilnahme von aktiven Einzelpersonen  
Meldung des/der aktiv teilgenommenen Sportler(s) sowie eine Kopie der Meisterschaftsurkunde oder einer Teilnahmebestätigung der Wettkampfleitung.
- c) Bei Teilnahme von mehreren aktiven Einzelpersonen einer Sportart (z.B. Badminton)

Auflistung der aktiv teilgenommenen Sportler/innen mit einem/r Betreuer/in bzw. Trainer/in, auf welcher von der Wettkampfleitung die Teilnahme mit Unterschrift bestätigt wird. Weiterhin muss der Austragungsort, die Sportart und das Wettkampfdatum ersichtlich sein.

## 5. Erringung von Meisterschaften

5.1. Für die siegreiche Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren an folgenden Wettbewerben wird dem jeweiligen Verein nachstehende Zuwendung gewährt:

### bei Erlangung des 1. Platzes

a) durch Mannschaften in Verbandsrunden/pro Saison	150,00 €
b) von weiteren Meisterschaften ohne Verbandsrunden (einmalige Turniere)	40,00 €
c) bei Einzelwettbewerben auf Gau-, Kreis- und Bezirksebene	20,00 €
d) bei Mannschaftswettbewerben auf Gau-, Kreis- u. Bezirksebene	50,00 €
e) bei Einzelwettbewerben auf Landes- und Bundesebene; Tennis-, Badminton- u. Tischtennisdoppel, Zweierkunstradfahren u. ä. gelten ebenfalls als Einzelwettbewerbe	70,00 €
f) bei Mannschaftswettbewerben auf Landes- u. Bundesebene	200,00 €
g) in der Kleintierzucht auf Gau-, Kreis- und Bezirksebene je Züchter	30,00 €
h) in der Kleintierzucht auf Landes- und Bundesebene je Züchter	50,00 €

### bei Erlangung des 2. Platzes

i) bei Einzelwettbewerben auf Landes- und Bundesebene; Tennis-, Badminton- u. Tischtennisdoppel, Zweierkunstradfahren u. ä. gelten ebenfalls als Einzelwettbewerbe	50,00 €
j) bei Mannschaftswettbewerben auf Landes- u. Bundesebene	120,00 €

### bei Erlangung des 3. Platzes

k) bei Einzelwettbewerben auf Landes- und Bundesebene Tennis-, Badminton- u. Tischtennisdoppel, Zweierkunstradfahren u. ä. gelten ebenfalls als Einzelwettbewerbe	40,00 €
l) bei Mannschaftswettbewerben auf Landes- u. Bundesebene	80,00 €



## 5.2. Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung der Förderung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. ist vom jeweiligen Verein ein schriftlicher Gesamtantrag bis zum 31.03. des Folgejahres unter Benennung aller von den einzelnen Abteilungen des Vereins errungenen Siege einzureichen. Als Nachweis dient die jeweilige Meisterschaftsurkunde mit Ausweisung der entsprechenden Platzierung.

## 6. Förderung von Jugendaktivitäten

- 6.1. Für die Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendherbergsaufenthalten, Zeltlagern u. ä. erhalten Vereine einen Zuschuss von

**2,40 €**

**pro Tag und Teilnehmer - innerörtlich**

**4,80 €**

**pro Tag und Teilnehmer - außerörtlich**

## 6.2. Fördervoraussetzungen

Mindestdauer: 2 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

Als Teilnehmer gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahre. Pro angefangene 8 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird ein Betreuer anerkannt. Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Aufenthaltes und nach Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Angabe von Art, Dauer und Ort der Veranstaltung sowie einer namentlichen Auflistung mit Altersangabe und Unterschrift der förderfähigen Teilnehmer/innen sowie deren Betreuer/innen.

Außerdem sind im Antrag die Gesamtkosten der jeweiligen Jugendfreizeit unter Vorlage entsprechender Rechnungen/Belege nachzuweisen. Hieraus muss die Höhe des Aufwandes ersichtlich sein, die der Verein selbst übernommen hat sowie die Summe der durch die Kinder/ Jugendlichen geleisteten Unkostenbeiträge. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, welche der Verein aufgrund seiner vereinstypischen Tätigkeit ohnehin durchführen würde.

## 7. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

7.1. Bei 10-, 20-, 30-, 40 jährigen Jubiläen werden 50 €, bei allen weiteren „10-jährigen“ Jubiläen werden (mit Ausnahme der durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen) 100 € gewährt. Bei allen durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen werden 2,00 € pro Jahr des Bestehens gewährt.

### 7.2. Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung des Jubiläumsbeitrages ist vom jeweiligen Verein ein schriftlicher Antrag sowie ein Nachweis über das Gründungsjahr vorzulegen. Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl.

## 8. Zuschüsse zur Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen

8.1. Die Gemeinde Laufach gewährt den förderfähigen Ortsvereinen und Ortsgruppen gemäß der Gebührensatzung für die Sportanlagen (SpAnlGebS) vom 01.04.2010 folgende Ermäßigungen für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen:

**für Erwachsene** **50 % der Gebührensätze gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 SpAnlGebS**

**für Jugendliche** **75 % der Gebührensätze gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SpAnlGebS**

Die Gebührenerlässe werden in aller Regel bereits bei Erhebung der Gebühren berücksichtigt.

## 9. Zuschüsse zur Nutzung des Festplatzes

9.1. Die Gemeinde Laufach gewährt den Ortsvereinen zur Nutzung des Festplatzes im Gewerbegebiet „Laufach-West“ einen Zuschuss in Höhe von

**50 v.H. zu den jeweils gültigen Platzgeldkosten.**

Das Platzgeld enthält neben der eigentlichen Miete die Leih- und Nutzungsg Gebühr für den Wasseranschluss (Standrohr mit Zählereinrichtung), den Stromverteilerkasten (160 A) sowie den anfallenden Arbeitslohn für die Gemeindewerke (Sicherstellung Strom- und Wasserversorgung bis Stromverteilerkasten bzw. Standrohr).

## 10. Förderung von Unterhaltungskosten für Vereinsanlagen

10.1. Örtliche Vereine und Organisationen erhalten für die zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks erforderlichen und im Vereinseigentum bzw. -besitz befindlichen Anlagen einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten.

. Der Fördersatz beträgt 25 % der nachgewiesenen Nettokosten für Strom, Wasser, Abwasser und Wärme nach Abzug des individuell festgelegten Wirtschaftsanteils.

10.2. Die jährliche Maximalförderung wird gedeckelt auf 600,00 € für die nachfolgenden Vereine/Organisationen:

BRK Bereitschaft Laufach

Kleintierzuchtverein Laufach e.V.

Laufacher Musikanten e.V.

Tennisclub Laufachtal e.V.

Verein für Obst-, Gartenbau und Landespflege Hain i. Sp. e.V.

Wanderfreunde Hain i. Sp. e.V.

Wanderverein Waldeslust Laufach e.V.

Die jährliche Maximalförderung wird gedeckelt auf 1.200,00 € für die nachfolgenden Vereine:

DJK Hain e.V.

Fußballclub Laufach e.V.

Die jährliche Maximalförderung wird gedeckelt auf 3.000,00 € für die nachfolgende GbR:

TV Laufach & FC Laufach Verwaltung-GbR für die Sporthalle am Mühlfeld.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt ausschließlich an die Verwaltung-GbR.

Vereine mit im Vereinseigentum oder -besitz befindlichen Anlagen, bei welchen sich für das laufende Jahr eine Netto-Betriebskostenförderung von weniger als 200 € errechnet, erhalten eine Mindestförderung von 200 €.

10.3. Vereine mit im Vereinseigentum bzw. -besitz befindlichen Anlagen, die

a) keine Betriebskostenförderung erhalten oder

b) ausschließlich die Jugendförderung erhalten,

wird eine Pauschale von 200,- € jährlich gewährt.

10.4. Jeder Tennis-Sandplatz wird pauschal mit 150,- € jährlich gefördert.  
Diese Förderung wird für den entsprechenden Verein unaufgefordert bei  
Gewährung der Fördermittel gemäß 10.1. ausgezahlt und muss nicht separat  
beantragt werden.

10.5. Jeder Fußballplatz wird pauschal mit 500,- € jährlich gefördert.  
Diese Förderung wird für den entsprechenden Verein unaufgefordert bei  
Gewährung der Fördermittel gemäß 10.1. ausgezahlt und muss nicht separat  
beantragt werden.

#### 10.6. Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung der Fördermittel zu den Unterhaltungskosten ist vom  
jeweiligen Verein ein formloser Antrag mit folgenden Nachweisen bis zum  
31.03. des Folgejahres einzureichen:

- Abrechnungen/Rechnungen zu den Betriebskosten für  
Strom, Wasser und Abwasser sowie Wärme in Kopie.  
Sollte die Abrechnung/Rechnung nicht das Kalenderjahr betreffen,  
findet bei der Bewilligung nur der auf das Förderjahr entfallende Anteil  
Berücksichtigung.
- Auszahlungsnachweise (ausschließlich Kontoauszug) in Kopie

## B. INDIVIDUELLE ZUSCHÜSSE - KULTURELLE VEREINE

### 1. Gleichbleibende Zuschüsse

Die Gemeinde Laufach gewährt einen gleichbleibenden Zuschuss für folgende Vereine:

1.1. Laufacher Musikanten	<b>jährlich</b>	<b>400,00 €</b>
1.2. Gesangsverein „Cäcilia“	<b>jährlich</b>	<b>300,00 €</b>
1.3. Mandolinenorchester „Wanderverein Waldeslust“	<b>jährlich</b>	<b>100,00 €</b>
1.4. Heimat- und Geschichtsverein Laufachtal	<b>jährlich</b>	<b>100,00 €</b>

#### 1.4. Fördervoraussetzungen

Die entsprechende Zuwendung wird von der Gemeinde Laufach unaufgefordert zum 01.09. für das laufende Jahr ausgezahlt.

Mit dieser Förderung sind Entschädigungen für die von den Vereinen Nr. 1.1 bis 1.3 für die Gemeinde Laufach übernommenen folgenden Aufgaben abgegolten:

- a) ein Standkonzert von den Laufacher Musikanten und dem Gesangsverein
- b) musikalische Umrahmung bei Maibaumaufstellung
- c) bei Volkstrauertag
- d) bei Jubiläumsveranstaltungen
- e) bei Partnerschaftsbegegnungen

Mit der Förderung nach Nr. 1.4 werden folgende Aktivitäten unterstützt:

- f) Durchführung von historischen Ausstellungen, welche die Stärkung von Geschichtsbewusstsein und Heimatverbundenheit beabsichtigen

## 2. Zuschüsse zur Gestaltung von Maifeiern

- 3.1. Der Ortsverein, welcher die offizielle, **zentrale Maifeier** ausrichtet, den Maibaum schmückt (Kranz neu binden oder Bänder für Birke) und nach der offiziellen Maifeier eine Musikveranstaltung bei freiem Eintritt durchführt, erhält

einen Zuschuss von **250,00 €.**

- 3.2. Der Ortsverein, welcher die offizielle, **zentrale Maifeier** ausrichtet, den Maibaum schmückt (Kranz neu binden oder Bänder für Birke) erhält

einen Zuschuss von **150,00 €.**

- 3.3. Der Ortsverein, welcher die „**benachbarte**“ **Maifeier** organisiert und den Maibaum schmückt (entweder Kranz neu binden oder Bänder für Birke) erhält

einen Zuschuss von **50,00 €.**

Die Teilnahme der Laufacher Musikanten, des Gesangsvereins „Cäcilia“ bzw. des Mandolinenorchesters während der Maibaumaufstellung ist durch den jährlich gleichbleibenden Zuschuss gemäß Ziffer 4 Buchstabe B Nr. 1 der Förderrichtlinien abgegolten.

### 3.3. Fördervoraussetzungen

Die entsprechende Zuwendung wird von der Gemeinde Laufach unaufgefordert ausgezahlt.

### 3. Förderung von bodenständigen Trachten

4.1. Die Gemeinde Laufach bezuschusst den Erwerb von bodenständigen Trachten je Antrag mit

einem Zuwendungssatz von **20 %**,  
bis zu einem **Höchstzuschussbetrag** von **500,00 €**.

#### 4.2. Fördervoraussetzungen

Als „bodenständige Tracht“ gemäß den Vorgaben des Bezirks Unterfranken gilt traditionelle Kleidung, die Herkunft und Tradition unserer Region eindeutig erkennen läßt.

Zuschussanträge sind im Jahr der Anschaffung unter Vorlage der Originalrechnung und des Auszahlungsnachweises zu stellen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (z. B. Kopie des Kontoauszugs).

## C. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

Es sind grundsätzlich nur Nettobeträge ohne die gesetzliche Umsatzsteuer förderfähig.

### 1. Förderung von Anschaffungen für Sportvereine

1.1. Zur Anschaffung und zum Ersatz von notwendigen, beweglichen Sportgeräten und Gegenständen, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Gemeinde Laufach

**30 % der Anschaffungskosten bis zu einer Maximalförderung von 500 € je Einzelanschaffung.**

1.2 Einzelgeräte **unter 100,00 €** sind nicht förderfähig.

1.3 Zur Vermeidung von Neuanschaffungen wird die Reparatur eines defekten Sportgerätes oder Gegenstandes analog der Neuanschaffung gefördert.

#### 1.4. Fördervoraussetzungen

Zuschussanträge sind im Jahr der Anschaffung unter Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsnachweises zu stellen. Im Zahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (z. B. Kopie des Kontoauszugs).



## 2. Förderung zum Erwerb von Musikinstrumenten für kulturelle Musikvereine

2.1. Zur Anschaffung von Musikinstrumenten (sogenannte Lern- bzw. Mangelinstrumente), die ein kultureller Musikverein einem Jungmusiker zur Verfügung stellt, gewährt die Gemeinde Laufach

**30 % der Anschaffungskosten bis zu einer Maximalförderung von 500 € je Einzelanschaffung.**

2.2. Sofern dem Musikverein bereits ein Lern- bzw. Mangelinstrument gefördert wurde, werden Zuschüsse für weitere Anschaffungen der gleichen Art nicht mehr bewilligt. Keiner Förderung unterliegen Musikinstrumente, welche der persönlichen Ausrüstung eines Musikers dienen. Einzelinstrumente **unter 100,00 €** sind nicht förderfähig.

2.3. Der Erwerb von Begleitinstrumenten für Chöre wird analog Buchst. C Punkt 2.1. gefördert.

### 2.4. Fördervoraussetzungen

Zuschussanträge sind im Jahr der Anschaffung unter Vorlage der Originalrechnung und des Auszahlungsnachweises zu stellen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (z. B. Kopie des Kontoauszugs). Die ausschließliche Nutzung des neu angeschafften Musikinstruments durch einen Jungmusiker ist im Zuschussantrag vom Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.

### 3. Förderung von Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen und Vereinsheimen

3.1. Die Gemeinde Laufach fördert die Errichtung, Umbau u. Erweiterung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimen u. ä.

mit **20 %** des nicht gedeckten, bis zu einem Gesamtzuschuss von  
förderfähigen Aufwandes höchstens **40.000,00 €**

Es werden nur Bauwerke gefördert, wenn sie besondere vereinspezifische Eigenschaften erfüllen und dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen. Bei gemischt genutzten Anlagen muss der Verein den Anteil der vereinspezifischen Nutzung nachweisen (Abzug Wirtschaftsanteil). Erwartete Fördermittel von weiteren Zuschussträgern sind nachzuweisen und nicht förderfähig.

3.2. Der Förderung unterliegen nicht die Kosten des notwendigen Grunderwerbs.

#### 3.3. Eigenleistungen

Diese werden bis zu einem Betrag von max. 20 % der nicht gedeckten Herstellungskosten mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindeststundenlohn anerkannt. Die Eigenleistungen unterliegen bei gemischt genutzten Anlagen ebenfalls dem Wirtschaftsabzug.

Die Eigenleistungen werden unter Verwendung des gemeindlichen Formblattes nachgewiesen, welches bei der Gemeinde Laufach angefordert werden kann. Als Eigenleistungen gelten nur Arbeiten, welche unmittelbar der Ausführung der Maßnahme dienen.

#### 3.4. Fördervoraussetzungen

Der Zuschussantrag ist **vor Beginn** der Investitionsmaßnahme bis zum **31.12.** für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde Laufach einzureichen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingestellt werden können.

Nachträglich gestellte Anträge können erst im folgenden Haushaltsjahr behandelt werden. Das Merkblatt über die Förderung von Investitionsmaßnahmen von Ortsvereinen ist zu beachten.

Der Zuschussantrag muss folgende Unterlagen umfassen:

- a) Höhe der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird,
- b) Kostenvoranschläge, bei Neuerrichtung Bauplan u. Baubeschreibung,
- c) Finanzierungsnachweis mit Einzelangaben der übrigen Zuschussträger.
- d) Der Verein muss unter Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung nachweisen können, dass das Objekt auch in Zukunft ordnungsgemäß geführt und unterhalten werden kann.
- d) Gemeinnützigkeitserklärung
- e) Aktuelle Vereinssatzung, falls diese der Gemeinde noch nicht vorliegt.

Sollten während des Baufortschritts zusätzliche, dringende Maßnahmen

erforderlich werden, dann können diese nur bei unverzüglicher Mitteilung an die Gemeinde Laufach sowie ausreichender Begründung Berücksichtigung finden.

Die Feststellung der förderfähigen Aufwendungen erfolgt durch die Gemeinde Laufach.

Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist.

Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Kalenderjahr nicht abgeschlossen wurde.

Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der Verwendungsnachweise sowie Gesamtabrechnung samt Originalrechnungen mit Auszahlungsnachweisen sowie des Nachweises über Eigenleistungen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (ausschließlich Kontoauszug).

Die Gemeinde Laufach behält sich vor, die Auszahlung von Zuschüssen in größerem Umfang auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.

## 4. Förderung von Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen und Vereinsheimen

4.1. Die Gemeinde Laufach fördert Maßnahmen zur Renovierung (Instandsetzung) oder zur Sanierung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimen.

mit **30 %** des nicht gedeckten, bis zu einem Gesamtzuschuss von  
förderfähigen Aufwandes max. **5.000,00 €** im Kalenderjahr

4.2. Die Maßnahmen sollen der Bestandssicherung dienen.

4.3. Es werden nur Maßnahmen für Bauwerke gefördert, wenn sie besondere vereinspezifische Eigenschaften erfüllen und dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen. Bei gemischt genutzten Anlagen muss der Verein den Anteil der vereinspezifischen Nutzung nachweisen (Abzug Wirtschaftsanteil). Erwartete Fördermittel von weiteren Zuschussträgern sind nachzuweisen und nicht förderfähig.

4.4. Maßnahmen unter einer Kostengrenze von 200,00 € sind nicht förderfähig.

### 4.5. Eigenleistungen

Diese werden bis zu einem Betrag von max. 30 % der nicht gedeckten Herstellungskosten mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindeststundenlohn anerkannt. Die Eigenleistungen unterliegen bei gemischt genutzten Anlagen ebenfalls dem Wirtschaftsabzug.

Die Eigenleistungen werden unter Verwendung des gemeindlichen Formblattes nachgewiesen, welches bei der Gemeinde Laufach angefordert werden kann. Als Eigenleistungen gelten nur Arbeiten, welche unmittelbar für die Ausführung der Maßnahme notwendig sind.

### 4.6. Fördervoraussetzungen

Antragstellung bei gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises samt Originalrechnungen mit Auszahlungsnachweisen sowie des Nachweises über Eigenleistungen **für im Vorjahr durchgeführte Maßnahmen** müssen bis zum **31.01. des folgenden Haushaltsjahres** eingereicht werden, damit die Förderbeträge bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden und zur Auszahlung kommen können. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (ausschließlich Kontoauszug).

## 5. Zuschüsse zum Erwerb von Großrasenmähern

5.1. Die Gemeinde Laufach fördert die Anschaffung von Großrasenmähern, welche für Sport- und Übungsplätze notwendig sind mit

**20 %** des Aufwandes bis zu einem Gesamtzuschuss von maximal **2.500,00 €**.

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist nur einmal in 5 Jahren möglich (Bindefrist).

### 5.2. Fördervoraussetzungen

Der Zuschussantrag ist **vor Anschaffung** bis zum **31.12.** für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde Laufach einzureichen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingestellt werden können. Im Antrag ist die Höhe der Aufwendung zu benennen sowie Kostenvoranschläge beizufügen.

In Ausnahmefällen (plötzlicher Defekt) kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Nach Beschaffung gestellte Anträge bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

## D. BEREITSTELLUNG VON GEMEINDEEIGENEN SPORTPLATZPFLEGEGERÄTEN

### 1. Nutzung von gemeindeeigenen Pflegegeräten zur Instandhaltung von Sportflächen

1.1. Für die Instandhaltung von vereinseigenen Sportplätzen stellt die Gemeinde Laufach den Vereinen FC Laufach und DJK Hain je nach Bedarf folgende gemeindeeigene Pflegegeräte kostenlos zur Verfügung:

- a) 1 Terra Combi Gerät 160 cm  
für Heck-Dreipunktanbau, Vertikutierstriegel 4-reihig, Anbauteile für Vertikutierstriegel, Stürzräder, Basisschiene und Grobstriegel
- b) 1 Einsatz zum Umbau des Gerätes zum Lüften und Lockern – bestehend aus Lockerungsmotor, 32 Intensiv-Lockerungsmesser 200 mm lang, gekrümmt
- c) 1 Nachsaateinrichtung mit Stützrädern, Abdrehvorrichtung, Saatbürste mit pendelnder Aufhängung und Saatwalze mit Luftbereifung
- d) 1 Hohlspoon - Anbaugerät

#### 1.2. Nutzungsvoraussetzungen

Für die Bereitstellung der gemeindlichen Sportplatzpflegegeräte ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Laufach und dem jeweiligen Verein über die Nutzung der Pflegegeräte für die Sportplätze erforderlich.

## 5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien außer Kraft.

Laufach, 01.12.2021



**Friedrich Fleckenstein**  
1. Bürgermeister